Entstehung Jugendbeirat

Anlage 5

08.02. 2024

Jugendhilfeausschuss

Vorstellung der und Diskussion über den Satzungsentwurf.

März 2024

Plenum

Beschluss der Satzung

August 2024

Beginn der Informationskampange

§ 7 Wahlverfahren

(3) Zur Wahl und Bewerbung für eine Kandidatur wird mindestens acht Wochen vorher durch das Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit öffentlich aufgerufen.

September 2024

Erstellung Liste der Wahlberechtigten

§ 5 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren (Alter geltend vier Wochen vor Beginn der Wahl), die in der Stadt Landshut ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz haben.

Oktober 2024

Erstellung der Kandidatenliste

§ 7 Wahlverfahren

(4) Bewerbungen für die Wahl zum Mitglied des Jugendbeirats sollen bis drei Wochen vor der Wahl schriftlich beim Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit eingehen.

Oktober 2024

Veröffentlichung der Kandidatenliste

Die Kandidatenliste wird über die Website und die Social Media - Kanäle der Stadt Landshut sowie über die lokale Presse veröffentlicht.

Oktober 2024

JuVeLa

§ 7 Wahlverfahren

(5) Der Wahl soll eine Jugendversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten vorausgehen. [...]

Oktober 2024

Versendung der Zugänge zu Online-Abstimmungsverfahren

§ 7 Wahlverfahren

(2) Die Wahl findet vorzugsweise im Online-Abstimmungsverfahren statt. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, kann ein anderes Verfahren gewählt werden.

Oktober 2024

Abstimmung der Wahlberechtigten

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit bis zum ...10.2024 ihre Stimme abzugeben. Sollten die technischen Mittel wie z.B. QR-Scanner nicht zur Verfügung stehen, besteht die Möglichheit, in den Einrichtungen des SG Kommunale Jugendarbeit mittels Leihgerät zu wählen.

Oktober 2024

Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden auf der Website und den Social Media - Kanälen der Stadt Landshut sowie über die lokale Presse veröffentlicht.

November 2024

Konstituierende Sitzung

§ 4 Beginn der Amtszeit und Amtsdauer

(1) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und beginnt mit der konstituiernden Sitzung, die binnen drei Wochen nach der Wahl einzuberufen ist.